

# Regierungsamtsblatt Oberfranken

Herausgegeben von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth

25. September 1972

Folge 27/72

## Inhaltsverzeichnis:

### Allgemeine Innere Verwaltung:

- Verordnung der Regierung von Oberfranken über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Langenbach und Dürrenwaid (beide Landkreis Hof) und Langenbacher Forst (Landkreis Kronach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heinersberg (Landkreis Kronach) vom 1. September 1972 119
- Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Betzenstein-Plech (Grund- und Hauptschule), Landkreis Bayreuth . . . . . 123
- Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschulen Dörfles-Esbach (Grundschule und Teilhauptschule I) und Lautertal (Grundschule und Teilhauptschule II), beide Landkreis Coburg . . 124
- Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Volksschule Tauperlitz (Grundschule), Landkreis Hof . . . . . 124

- Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Bayreuth-Laineck (Grundschule und Teilhauptschule I) und die Erweiterung des Sprengels der Volksschulen Bayreuth-St. Georgen (Grund- und Hauptschule für Mädchen) und Bayreuth-St. Georgen (Grund- und Hauptschule für Knaben), sämtliche Stadt Bayreuth 124
- Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Weißenstadt (Grund- und Hauptschule) und Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule), beide Landkreis Wunsiedel . . 125
- Ungültigkeitserklärung des Schwerbehindertenausweises Margarete Rieß . . . . . 125

### Bezirksangelegenheiten:

- Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstages von Oberfranken . . . . . 125
- Buchbesprechungen . . . . . 126

## Allgemeine Innere Verwaltung

### Verordnung der Regierung von Oberfranken über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Langenbach und Dürrenwaid (beide Landkreis Hof) und Langenbacher Forst (Landkreis Kronach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heinersberg (Landkreis Kronach) vom 1. September 1972

Regierung von Oberfranken  
Nr. II/2 - 3239 c-Kc - 5/72

Die Regierung von Oberfranken erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

#### Verordnung:

##### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Heinersberg, Landkreis Kronach, wird in den Gemeinden Langenbach und Dürrenwaid, beide Landkreis Hof, sowie im Langenbacher Forst, Landkreis Kronach, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

##### § 2

#### Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer gemeinsamen engeren und einer gemeinsamen weiteren Schutzzone.

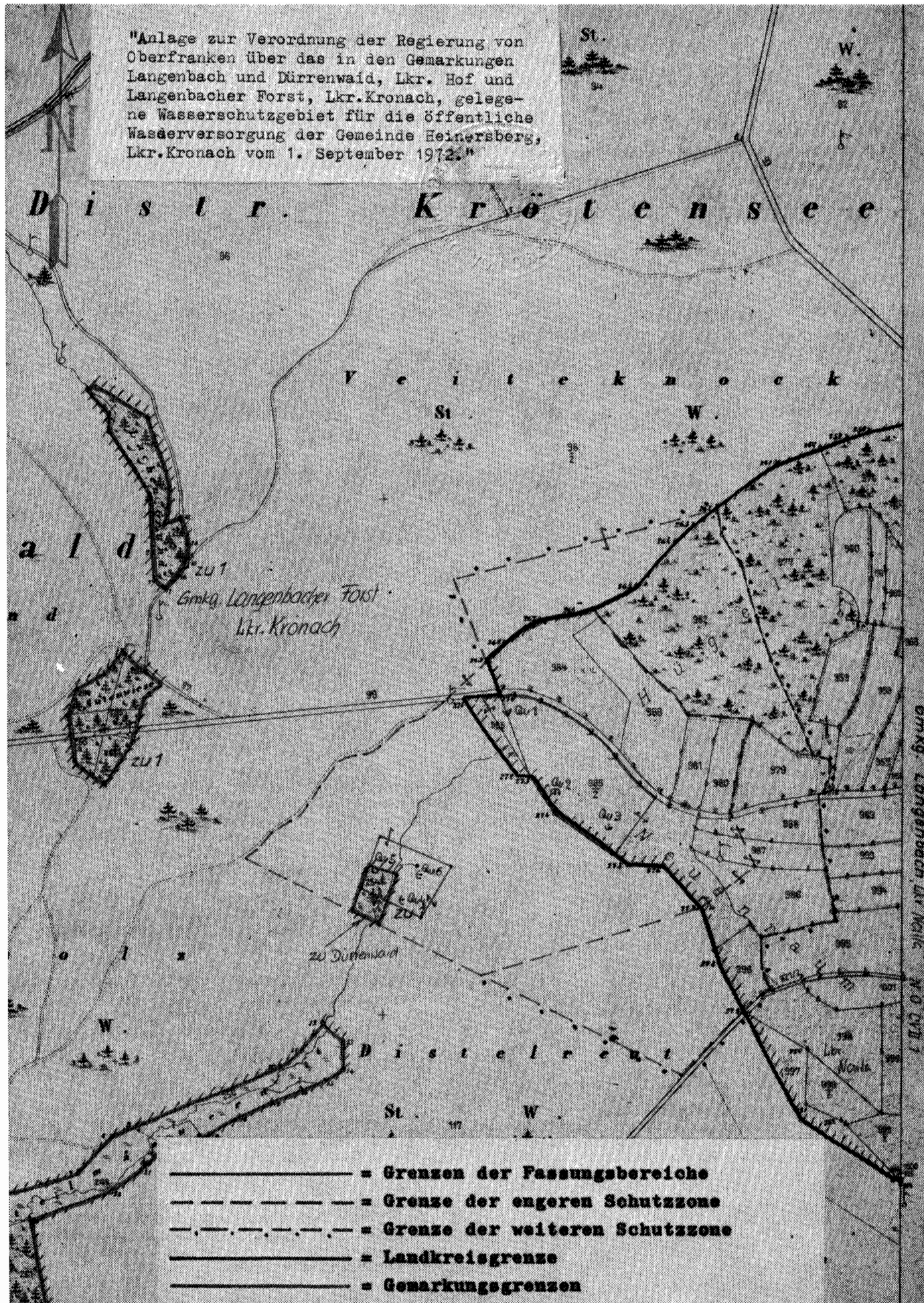
(2) Der Fassungsbereich I für die Quellen 1 bis 3 umschließt Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 985 und 985/2 der Gemarkung Langenbach. Der Fassungsbereich II für die Quellen 4 bis 6 umfaßt Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 117, 118, Gemarkung Langenbacher Forst, und 254 der Gemarkung Dürrenwaid.

3) Die gemeinsame engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 980, 981, 983, 984 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 920 (Gemeindeverbindungsstraße Hermesgrün — Heinersberg, eingetragen im Wegebestandsverzeichnis der Gemeinde Langenbach unter Nr. 3), 985, 985/2, 986, 987, 988 der Gemarkung Langenbach sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 98/2, 99 (Gemeindeverbindungsstraße Hermesgrün — Heinersberg), 117, 118 der Gemarkung Langenbacher Forst und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 254 der Gemarkung Dürrenwaid.

(4) Die gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 979, 982, 996 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 920 (Gemeindeverbindungsstraße Hermesgrün — Heinersberg), 985/2, 986, 987 der Gemarkung Langenbach sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 98/2 und 117 der Gemarkung Langenbacher Forst.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Hof, im Landratsamt Kronach und in den Gemeindekanzleien Dürrenwaid, Heinersberg und Langenbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

"Anlage zur Verordnung der Regierung von Oberfranken über das in den Gemarkungen Langenbach und Dürrenwald, Lkr. Hof und Langenbacher Forst, Lkr. Kronach, gelegene Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heinersberg, Lkr. Kronach vom 1. September 1972."



- = Grenzen der Fassungsbereiche
- - - - - = Grenze der engeren Schutzzone
- . - . - . = Grenze der weiteren Schutzzone
- = Landkreisgrenze
- ..... = Gemarkungsgrenzen

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## § 3

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1.3. landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	—
1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
<b>3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</b>			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
3.6. Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand	
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	—	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	verboten		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	verboten	—	
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4. Wagenwaschen	verboten		
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
<b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>			
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird	
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können	
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
<b>6. Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Hof kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Hof vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Hof zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, den 1. September 1972

##### Regierung von Oberfranken

I. V. Giers  
Regierungsvizepräsident

#### Anlage 1

##### Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdölraffinerien, Großtanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke  
Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Holzprägnierungswerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststoff-Fabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwelereien  
Sodafabriken  
Sprengstoff-Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulosefabriken  
Zuckerfabriken  
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

Nr. II/7 - 3/50 a - Pe 3/72

##### Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Betzenstein-Plech (Grund- und Hauptschule), Landkreis Bayreuth

Aufgrund der Art. 14, 15 und 16 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1972 (GVBl. S. 214), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende

##### Rechtsverordnung:

##### A. Auflösung bestehender Volksschulen

###### § 1

Die bisherigen Volksschulen Betzenstein (Grund- und Hauptschule) und Plech (Grundschule) werden aufgelöst.

##### B. Volksschule Betzenstein-Plech (Grund- und Hauptschule)

###### § 2

Für die Stadt Betzenstein und den Markt Plech wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Schülerjahrgänge 1 mit 9 errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Volksschule Betzenstein-Plech (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in Betzenstein. Als Schulorte werden die Stadt Betzenstein und der Markt Plech bestimmt.

###### § 3

Der Sprengel der Volksschule Betzenstein-Plech (Grund- und Hauptschule) umfaßt die Gebiete der in § 2 genannten Gemeinden.

###### § 4

Die in § 2 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Verbandsschule Betzenstein-Plech einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist und das Schulvermögen verwaltet.